

Durchführungsbestimmungen zur Visitation der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden mit landeskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (DB-ViSt)

Vom 17. Oktober 1995

(GVBl. S. 281)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 17 und § 28 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes Visitationsordnung vom 27. Oktober 1967 (GVBl. S. 81), geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. Oktober 1986 (GVBl. S. 142), folgende Durchführungsbestimmungen:

I.

1. Die ordentliche Visitation der Evangelischen Studentengemeinden wird unbeschadet anderer Visitationsrechte nach der Visitationsordnung in der Regel vom Dekan bzw. der Dekanin des jeweiligen Kirchenbezirks gemeinsam mit einer Visitationskommission durchgeführt.
2. Der Visitationskommission gehören außer dem Visitor bzw. der Visitorin ein Mitglied des Bezirkskirchenrats, ein hauptamtlicher Studentenpfarrer bzw. eine hauptamtliche Studentenpfarrerin, bis zu zwei Studierende von anderen Evangelischen Studentengemeinden, die in der Regel dem Sprecherrat angehören, sowie ein Beauftragter bzw. eine Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrats an.
- 3.1 Der Evangelische Oberkirchenrat stellt im Benehmen mit dem jeweiligen Bezirkskirchenrat einen Visitationsplan für die Evangelischen Studentengemeinden mit hauptamtlicher Studentenpfarrstelle auf.
- 3.2 Der Visitor bzw. die Visitorin teilt dem Studentenpfarrer bzw. der Studentenfarrerin den Termin für die Visitation mindestens sechs Monate vorher mit.
- 4.1 „Zur Vorbereitung der Visitation fertigen der Studentenpfarrer bzw. die Studentenfarrerin und der Mitarbeiterkreis/Sprecherkreis einen Bericht. „Der Bericht wird nach einem vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Muster erstellt.
- 4.2 Der Bericht wird zusammen mit einer Predigniederschrift und der Dokumentation einer Veranstaltung der Evangelischen Studentengemeinde mindestens vier Wochen vor der Visitation dem Visitor bzw. der Visitorin vorgelegt.

- 5.1 ¹Am Anfang und am Ende der Visitation steht das Gespräch der Visitationskommission mit dem Studentenfarrer bzw. der Studentenfarrerin. ²Zur Visitation gehören ein persönliches Gespräch mit dem Studentenfarrer bzw. der Studentenfarrerin, ein Gottesdienst in der Evangelischen Studentengemeinde und eine Aussprache mit der Gemeindeversammlung (Vollversammlung).
- 5.2 In einem gesonderten Gespräch äußert sich der Mitarbeiterkreis/Sprecherkreis in Abwesenheit des Studentenfarrers bzw. der Studentenfarrerin und der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Person und den Dienst des Studentenfarrers bzw. der Studentenfarrerin, insbesondere Stellung in der Gemeinde, Amtsführung in Predigt, Seelsorge, die Stellung zu dem Mitarbeiterkreis/Sprecherkreis und den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- 5.3 Neben der Erörterung der gemeinsamen Arbeit soll der Mitarbeiterkreis/Sprecherkreis, jeder hauptamtliche Mitarbeiter und jede hauptamtliche Mitarbeiterin Gelegenheit zum Einzelgespräch erhalten.
- 5.4 ¹Je nach der Struktur der Gemeinde und dem Zeitplan der Visitation sollen andere Äußerungen gemeindlichen Lebens in die Visitation einbezogen werden. ²Dazu gehören insbesondere Gespräche mit Mitgliedern des Lehrkörpers und der Verwaltung der Hochschulen, die mit der Arbeit der Evangelischen Studentengemeinden verbunden sind.
- ³Der Visitor bzw. die Visitorin bittet die Leitung der Hochschule, Personen zu benennen, die als Mitglieder des Lehrkörpers oder der Verwaltung zu einem Gespräch mit der Visitationskommission über die Situation der Hochschule und die Arbeit der Studentengemeinde und des Studentenfarrers bzw. der Studentenfarrerin bereit sind.
6. Zum Abschluß der Visitation wird von der Visitationskommission ein Bericht über den Verlauf der Visitation sowie ein allgemeiner Bescheid über die Situation der Evangelischen Studentengemeinde und ein persönlicher Bescheid für den Studentenfarrer bzw. der Studentenfarrerin angefertigt und von allen Mitgliedern der Visitationskommission unterschrieben.
- 7.1 Der Bericht und die Bescheide der Visitationskommission werden dem Evangelischen Oberkirchenrat mit dem Bericht des Studentenfarrers bzw. der Studentenfarrerin sowie den eingegangenen Unterlagen einschließlich der Visitationspredigt binnen eines Monats nach Abschluß der Visitation vorgelegt.
- 7.2 ¹Der Evangelische Oberkirchenrat leitet die Bescheide mit einer Stellungnahme über den zuständigen Dekan bzw. die zuständige Dekanin dem jeweiligen Studentenfarrer bzw. der jeweiligen Studentenfarrerin zu. ²Der Inhalt des allgemeinen Bescheids ist von der Studentenfarrerin bzw. dem Studentenfarrer mit dem Mitarbeiterkreis/Sprecherkreis zu besprechen.

8. Im übrigen finden gemäß § 18 der Visitationsordnung die Bestimmungen über die Visitation der Ortsgemeinde sinngemäß Anwendung.

II.

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

